



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1991

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	12. 7. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen.	1094
7831	20. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hinweise für den Schutz von Schweinebeständen vor Aujeszzkyscher Krankheit (AK) und für die Sanierung infizierter Bestände.	1094
7831	15. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit.	1103

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises.	1103
15. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises.	1103
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1103
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 32 v. 22. 7. 1991	1104
	Nr. 33 v. 26. 7. 1991	1104

I.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 7. 1991 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssteuer wird die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBl. NW. 203206) mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Beträge „30,60 DM, 48,90 DM, 73,40 DM und 116,20 DM“ durch die Beträge „31,50 DM, 50,30 DM, 75,50 DM und 119,50 DM“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Beträge „55,00 DM“ und „24,50 DM“ durch die Beträge „56,50 DM“ und „25,20 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1991 S. 1094.

7831

**Hinweise
für den Schutz von Schweinebeständen
vor Aujeszky'scher Krankheit (AK)
und für die Sanierung infizierter Bestände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 6. 1991 - II C 2 - 2233 - 3.1

1 Ziele

Mit der Maßnahme werden zwei Hauptziele verfolgt:

- 1.1 Sanierung der Schweinebestände des Landes Nordrhein-Westfalen unter Anwendung neuentwickelter Mittel und Verfahren durch
 - a) angeordnete und flächendeckende Impfmaßnahmen;
 - b) regelmäßige Untersuchungen im Reproduktionsbereich zum Zwecke der Feststellung und Aufrechterhaltung der AK-Unverdächtigkeit;
 - c) kombinierte Impf- und Untersuchungsmaßnahmen sowie Ausmerzungen feldvirusinfizierter Tiere im Reproduktionsbereich.
- 1.2 Verhinderung der Weiterverbreitung der AK im Sanierungsgebiet und der Übertragung des Erregers in angrenzende Gebiete.

Hierdurch soll schrittweise eine übernationale Aujeszkyfreie Zone mit Blick auf den gemeinsamen EG-Binnenmarkt geschaffen werden.

Die im Zuge des seit November 1988 laufenden Feldversuches gewonnenen Erkenntnisse sind dazu bestimmt, die Bekämpfungsstrategie im gesamten Landesgebiet zu optimieren; alle im Rahmen des Sanierungsprogrammes durchzuführenden Maßnahmen sind insofern als Maßnahmen der Seuchenbekämpfung anzusehen.

Die Durchführung und Überwachung der Sanierungsmaßnahmen obliegt den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren. Für die Durchführung sind neben den Bestimmungen und Ermächtigungen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in geltender Fassung die in diesen Hinweisen vorgegebenen Maßregeln anzuwenden, die die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Leitlinien für den Schutz von Schweinebeständen vor Aujeszky'scher Krankheit und für die Sanierung infizierter Bestände berücksichtigen. Die für die Durchführung und Überwachung zuständigen Behörden werden wissenschaftlich von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern unterstützt. Die Schweinegesundheitsdienste beim Tiergesundheitsamt Bonn und beim Institut für Tiergesundheit und Milchhygiene Münster unterstützen Tierhalter,

praktizierende Tierärzte und die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Das Sanierungsprogramm ist ab 1. August 1991 durchzuführen. In regelmäßigen Abständen ist gemeinsam mit den zuständigen Veterinärverwaltungsbehörden, den landwirtschaftlichen Organisationen und den Schweinezuchtverbänden in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat der Tierseuchenkasse zu prüfen, ob in Abwägung von Nutzen und Aufwand unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Ergebnisse das Programm in der vorgesehenen oder in veränderter Form fortzuführen ist. Die Dauer wird zunächst auf sechs Jahre festgelegt.

2 Erfassung der Bestände im Sanierungsgebiet

Die Tierseuchenkasse informiert die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren über die Namen und Anschriften aller im Kreis- bzw. Stadtgebiet ansässigen schweinehaltenden Betriebe und sorgt für eine notwendige Aktualisierung der Listen.

3 Maßnahmen in Beständen ohne Zuchtsauen und Eber, die Schweine ausschließlich zur Schlachtung abgeben (Mastbestände)

Schweine in Mastbeständen werden für die gesamte Dauer des vorgesehenen Sanierungsprogrammes flächendeckend - ab 1. August 1991 - per Anordnung unter permanenten Impfschutz gestellt. Die Impfungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, nach der Anlieferung im Empfängerbestand durchzuführen. Es sind Impfstoffe aus vermehrungsfähigen Erregern gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in geltender Fassung (AK-Verordnung) einzusetzen.

Die Ferkel sollen möglichst erst nach Eintreten des Impfschutzes (frühestens 14 Tage nach erfolgter Impfung) in den Bestand eingegliedert werden.

Mit Zustimmung der zuständigen Kreisordnungsbehörde können die Ferkel bereits vor der Anlieferung im Empfängerbestand geimpft werden.

Für Mastbestände mit manifester Verseuchung und mit Nachweis des AK-Feldvirus durch serologische oder virologische Untersuchungsverfahren kann eine zweite Impfung der eingestellten Ferkel vier Wochen nach der ersten Impfung durch die zuständige Kreisordnungsbehörde genehmigt oder - wenn in epidemiologischer Hinsicht die Notwendigkeit besteht - angeordnet werden.

Beim Einsatz einer wäßrigen Lebendvakzine sollte der intranasalen Applikation der Vorzug gegeben werden. Dies gilt besonders beim Auftreten klinischer Erscheinungen in einem Bestand mit akutem Seuchenverlauf.

4 Maßnahmen in Beständen, in denen Ferkel zur Zucht oder zur Mast erzeugt und in Beständen, in denen zur Zucht vorgesehene Schweine aufgezogen werden (Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbestände)

- 4.1 Alle Schweine, ausgenommen Schweine, die bis zum Alter von 12 Wochen den Bestand verlassen, werden flächendeckend - ab 1. August 1991 - per Anordnung unter ständigem Impfschutz gestellt.

- 4.2 Mit Genehmigung der zuständigen Kreisordnungsbehörde kann auf Antrag des Tierhalters in hochwertigen Zuchtbeständen ausnahmsweise von der Anordnung der Impfung abgesehen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Außer einzelnen Zuchtieren werden keine Schweine zugekauft.
- In einem Umkreis von ca. 500 m um den Zuchtbestand befinden sich nur solche Betriebe, in denen alle Tiere unter ständigem Impfschutz nach den Nummern 3 bzw. 4.1 stehen.
- Der Bestand erlangt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Hinweise den Status eines amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Be-

standes nach Nummer 4.6. In diesem Fall wird weiterhin von Impfanordnungen abgesehen, solange der Bestand die Anforderungen nach Nummer 4.7 erfüllt.

- 4.3 Ab August 1993 bis Juli 1997 werden - neben den nach Nummern 4.1, 4.9 und 6 durchzuführenden Impfungen - serologische Untersuchungen bei Zuchttieren nach den Vorgaben dieser Hinweise angeordnet.

Spätestens bis Juli 1997 sollen alle Bestände den Status eines AK-unverdächtigen Bestandes nach Nummer 4.6 erlangt haben; die Impfanordnungen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt aufzuheben.

- 4.4 Hochwertige Zuchtbestände, in denen Impfungen durchgeführt werden und die bereits vor August 1993 den Status eines amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestandes nach Nummer 4.6 erlangt haben, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Außer einzelnen Zuchttieren werden keine Schweine zugekauft.
- Das Tiergesundheitsamt in Bonn bzw. das Institut für Tiergesundheit und Milchhygiene in Münster führen in diesen Beständen, ehe die Untersuchungen nach den Nummern 4.6 bzw. 4.7 durchgeführt werden, Bestandsberatungen durch und entnehmen nach einem vereinbarten Stichprobenplan Blutproben mit dem Ziel orientierender Bestandsuntersuchungen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden der zuständigen Kreisordnungsbehörde mit einer ergänzenden Stellungnahme mitgeteilt.

- 4.5 Im Sinne dieser Hinweise sind

4.5.1 **Zuchtschweine:**

Alle Zuchtsauen und deckfähigen Jungsaunen sowie alle Zuchteber und Jungeber ab einem Alter von sechs Monaten.

4.5.2 **Besamungsstationen:**

Einrichtungen, in denen Eber zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden.

4.5.3 **Reagenten:**

Schweine, bei denen durch ein serologisches Untersuchungsverfahren Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Aujeszky-Virus festgestellt wurden.

- 4.6 Ein Bestand nach Nummer 4 gilt als amtlich kontrolliert AK-unverdächtig, wenn

- a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten und
- b) bei einer serologischen Untersuchung aller Zuchtschweine des Bestandes Reagenten nicht festgestellt werden oder der Bestand nachweislich nur aus Schweinen aus amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Beständen aufgebaut worden ist.

- 4.6.1 Die serologische Untersuchung nach Nummer 4.6 Buchstabe b zur Anerkennung des Status muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden, in gering verseuchten Gebieten längstens innerhalb von zwei Monaten. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfes ersetzt werden. Während des Untersuchungszeitraumes dürfen keine Schweine, ausgenommen AK-unverdächtige Schweine nach Nummer 4.11 in den Bestand eingestellt werden; die Nummern 4.7.4 und 4.7.5 gelten entsprechend.

- 4.6.2 Ein AK-unverdächtiger Bestand, der ganz oder teilweise mit gI-negativen Impfstoffen geimpft worden ist, ist einem nichtgeimpften AK-unverdächtigen Bestand gleichzustellen, wenn der Bestand die Bedingungen der Nummer 4.6 erfüllt.

- 4.6.3 Bestände, die vor Inkrafttreten dieser Hinweise im Rahmen von in anderen Bundesländern bereits geltenden Verfahren den Status „AK-unverdächtig“

erworben haben, gelten weiter als „AK-unverdächtig“.

- 4.7 Der Status eines Bestandes als amtlich kontrolliert AK-unverdächtig wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 4.7.1 Klinische Erscheinungen, die auf die AK hindeuten, sind amtlich nicht zur Kenntnis gelangt.

- 4.7.2 Im Abstand von fünf bis sieben Monaten werden blutserologische Wiederholungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen gI-Glykoprotein des Aujeszky-Virus durchgeführt; in seuchenfreien oder geringgradig verseuchten Gebieten sowie in begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung oder auf Anordnung der zuständigen Kreisordnungsbehörde der Abstand der Wiederholungsuntersuchungen auf bis zu 12 Monate ausgedehnt werden. Diese regelmäßigen Untersuchungen sind an Zuchtschweinen nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

Anzahl der Zuchtschweine pro Bestand	Anzahl der zu untersuchenden Proben pro Bestand bei 5- bis 7monatigem bzw. 12monatigem Untersuchungsturnus
bis 25 Zuchtschweine	20 Proben
26-100 Zuchtschweine	25 Proben
101 und mehr Zuchtschweine	30 Proben

Hierbei sind, soweit möglich, jeweils andere Tiere aus verschiedenen Buchten oder Stallabteilungen zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung der Zuchtschweine kann auch eine Untersuchung von Nachzuchttieren im Sinne von Nummer 4.8.1 durchgeführt werden. Bei Wiederholungsuntersuchungen werden auf die Zahl zu untersuchender Schweine Untersuchungen von Zuchtsauen oder von deckfähigen Jungsaunen oder von Jungebern auf AK angerechnet, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden, sowie die entsprechende Untersuchung von Blutproben, die bei der Schlachtung von Zuchtschweinen des Bestandes gewonnen werden.

- 4.7.3 In den Bestand werden nur Schweine nach Nummer 4.11 eingestellt.

- 4.7.4 Schweine des Bestandes dürfen weder mittel- noch unmittelbaren Kontakt zu solchen Schweinen haben, die im Sinne der Nummer 4.11 nicht AK-unverdächtig sind. Das gilt auch für Märkte, Tier schauen oder ähnliche Veranstaltungen.

- 4.7.5 Die Sauen des Bestandes dürfen nur von einem bestandseigenen Eber oder von einem Eber aus einem amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestand gedeckt werden bzw. es dürfen einem Eber des Bestandes nur Sauen des eigenen Bestandes oder Sauen aus einem amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestand zugeführt werden. Soll künstlich besamt werden, darf nur Sperma von Ebern einer Besamungsstation verwendet werden, die den Status eines amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestandes hat.

- 4.8 Sanierung von Zucht- und Ferkelerzeugerbeständen durch Entfernung der Reagenten

Sind bei einer blutserologischen Untersuchung des Bestandes Reagenten festgestellt worden, so gilt die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit. Auf § 14 Abs. 3 Nr. 3 - und die dort geforderte serologische Nachuntersuchung der im Bestand verbliebenen Schweine - in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe b wird besonders hingewiesen. Die Reagenten sind umgehend aus dem Bestand zu entfernen.

- 4.9 Sanierung von Zucht- und Ferkelerzeugerbeständen durch Impfung

- 4.9.1 Sind bei einer blutserologischen Untersuchung des Bestandes Reagenten festgestellt worden, so gilt die

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit. Die Impfung aller Schweine des Bestandes ist nach näherer Anweisung des Amtstierarztes unter Berücksichtigung der Impfanweisung des jeweiligen Impfstoffherstellers mit gI-negativen Impfstoffen durchzuführen.

- 4.9.2 In den Bestand dürfen nur Schweine nach Nummer 4.11 eingestellt werden.
- 4.9.3 Die Impfung ist mindestens solange fortzusetzen, bis keine Reagenten mehr vorhanden sind.
- 4.9.4 Der Bestand gilt als AK-unverdächtig im Sinne der Nummer 4.7, wenn bei einer frühestens vier Wochen nach Entfernen des letzten Reagenten durchgeführten serologischen Untersuchung nach Nummer 4.7.2 keine Reagenten mehr festgestellt werden.
- 4.10 Die Nummern 4.6 bis 4.9 gelten für Besamungsstationen sinngemäß.
- 4.11 Als AK-unverdächtige Schweine gelten
- Tiere aus amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Beständen nach Nummer 4.6 und
 - Tiere aus anderen als amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Beständen nach Nummer 4.6, die eine vierwöchige Quarantäne durchlaufen haben und frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Aujeszky-Virus untersucht worden sind.
- 4.12 Bescheinigungen
- 4.12.1 Sofern amtstierärztlich bescheinigt werden soll, daß es sich um einen amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestand handelt, ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.
- 4.12.2 Sofern amtstierärztlich bescheinigt werden soll, daß es sich um ein AK-unverdächtiges Schwein handelt, ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 1

Anlage 2

5 Entschädigungen

Eine Entschädigung wird für Schweine geleistet, die unmittelbar durch angeordnete Maßnahmen im Rahmen des AK-Sanierungsprogrammes getötet werden mußten oder verendet sind. Dies ist dann anzunehmen, wenn es während der Durchführung der Impfungen oder Blutprobenentnahmen zum Beispiel zu Knochenbrüchen oder zu Kreislaufversagen oder zu anderen direkt mit der angeordneten Maßnahme im Zusammenhang stehenden Schäden kommt. Für die zu entschädigenden Schweine ist vom Amtstierarzt der gemeine Nutz- bzw. Zuchtwert festzustellen. Auf Nummer 15 der Verwaltungsvorschriften für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

6 Impfungen; Einsatz von Impfstoffen

Es kommen nur gI-negative Aujeszky-Impfstoffe zur Anwendung.

In Betrieben, aus denen Schweine ausschließlich und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, können die zur Mast vorgesehenen Ferkel auch mit einem Impfstoff aus vermehrungsfähigen Erregern (Lebendvakzine) geimpft werden.

In den übrigen Betrieben darf nur Impfstoff aus inaktivierten Erregern (Totvakzine) eingesetzt werden.

Zuchtschweine sind nach einer Grundimmunisierung nach näherer Anweisung des Amtstierarztes unter Berücksichtigung der Impfanweisung des Impfstoffherstellers im Abstand von vier bis fünf Monaten laufend neu eingestellt werden, sind unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) nach der Einstellung zu impfen, soweit sie nicht nachweislich wirksam gegen AK geimpft sind.

Zuchtschweine in Sauenaufzuchtbetrieben sind im Alter von 10 bis 13 Wochen zu impfen und nach drei bis vier Wochen, spätestens zwei Wochen vor Abgabe, zu revakzinieren.

Geimpfte Schweine sind nach § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit in geltender Fassung zu kennzeichnen.

7 Entnahme von Blutproben

Die Entnahme von Blutproben hat mittels steriler Monovetten und Einmalkanülen zu erfolgen; dabei ist für jedes Schwein ein eigenes Entnahmesystem zu verwenden.

8 Durchführung der AK-Sanierung und Überwachung der Betriebe

8.1 Zuständig für die Überwachung der in den Betrieben notwendig werdenden Impfungen und serologischen Untersuchungen ist der Amtstierarzt. Das gleiche gilt für die ständige Überwachung der im Sanierungsverfahren befindlichen Betriebe. Der Amtstierarzt beauftragt zur Durchführung von Impfungen und serologischen Untersuchungen praktizierende Tierärzte nach § 2 Tierseuchengesetz, soweit er diese nicht selbst durchführt. Da eine intensive und ständige Beratung und Betreuung der Betriebe erforderlich ist, wird empfohlen, die ohnehin die Bestände betreuenden Tierärzte mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen.

Die im Schweinegesundheitsdienst tätigen Tierärzte beim Tiergesundheitsamt Bonn und beim Institut für Tiergesundheit und Milchhygiene Münster werden die Sanierungsmaßnahmen fachlich begleiten. Sie stehen den zuständigen Behörden und den Schweinehaltern beratend zur Seite.

8.2 Sind bei einer serologischen Untersuchung Reagenten festgestellt worden, so gelten die Nummern 4.8 und 4.9 der Hinweise mit folgender Maßgabe:

Alle Schweine des Bestandes werden geimpft, soweit sie nicht bereits unter wirksamem Impfschutz stehen.

Ab August 1993 kann die Tötung angeordnet werden. Diese ist baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

9 Gebührenregelungen

9.1 Die mit den Impf- bzw. Blutprobenentnahmemassnahmen beauftragten Tierärzte haben Listen nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften bzw. untersuchten Tiere eines Bestandes aufgeschlüsselt nach Ferkeln bzw. Zuchtschweinen durch Unterschrift des Tierhalters auf der Liste bestätigen zu lassen. Die Tierärzte haben dem Amtstierarzt das ihnen bekanntwerdende Auftreten von Impfreaktionen oder sonstigen Schäden, die im Rahmen ihrer Maßnahmen auftreten, mitzuteilen. Der Amtstierarzt hat diesen Mitteilungen unverzüglich nachzugehen.

Anlage 3

9.2 Für angeordnete Impfungen wird der Impfstoff von den Regierungspräsidenten zentral bestellt und zur Verfügung gestellt. Das Land trägt bis auf weiteres, abweichend von § 27 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Hälfte der Kosten für den Impfstoff, der im Rahmen der AK-Untersuchung erforderlichen Diagnostika, der Impfgebühren und der Blutentnahmegebühren, soweit es sich um angeordnete Blutentnahmen handelt. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - als nicht rechtsfähiges Sondervermögen trägt die andere Hälfte dieser Kosten, solange das Land selbst Kosten trägt. Die Rechnungen für den Impfstoff werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch den Regierungspräsidenten, die Rechnungen für die Diagnostika nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt des Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - zur Begleichung zugeleitet.

9.3 Zu den unter Nummer 9.2 angeführten Kosten gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen und der Blutprobenentnahmen

durch die amtlich beauftragten Tierärzte. Die Höhe beträgt

- a) für Impfungen
- von Ferkeln
(intramuskuläre Applikation): 0,70 DM,
 - von Ferkeln
(intranasale Applikation): 1,00 DM,
 - von Zuchtsauen bzw. Zuchtebern
(intramuskuläre Applikation): 1,20 DM,
- b) für Blutprobenentnahmen
- bei Ferkeln: 3,00 DM,
 - bei Zuchtsauen bzw. Ebern: 5,00 DM,
- c) die Bestandsgebühr beträgt sowohl für angeordnete Impf- als auch für angeordnete Blutprobenentnahmemaßnahmen 13,00 DM. Werden Impfungen und Blutprobenentnahmen gleichzeitig im Bestand durchgeführt, wird nur **eine** Bestandsgebühr in Rechnung gestellt. In ein und demselben Bestand kann der mit Impf- und/oder Blutprobenentnahmemaßnahmen beauftragte Tierarzt höchstens zwölfmal im **Kalenderjahr** Bestandsgebühren erheben.

Die o. a. Gebührenangaben verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der beauftragte Tierarzt legt dem Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor, der ihn beauftragt hat, eine Rechnung für die Leistungen nach dem Muster der Anlage 4 jeweils bis zum Ende eines Monats vor. Der Rechnung sind die Impf- bzw. Blutprobenentnahmelisten nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen.

Der Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor sendet die Rechnung zusammen mit den Listen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse. Diese zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus.

Anlage 4

- 9.4 In Beständen nach den Nummern 4.2 und 4.4, die bereits vor August 1993 auf freiwilliger Basis den Status eines amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Bestandes erlangen wollen oder erlangt haben, trägt der Tierhalter die Gebühren für die notwendigen Blutprobenentnahmen. Für die erforderlichen Diagnostika gilt die in Nummer 9.2 festgelegte Kostenregelung.
- 10 Die Hinweise treten am 1. August 1991 in Kraft.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Bestand

in Kreis Land

gilt

als amtlich kontrollierter AK-unverdächtiger Schweinebestand.

Die letzte Blutuntersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit (AK)

erfolgte

am

Die Schweine mit der Kennzeichnung

stammen aus dem oben genannten Betrieb.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn die genannten Schweine mit Schweinen aus nicht amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Schweinebeständen bzw. mit Schweinen, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach diesem Muster nicht vorliegt, in Berührung gekommen sind.

(L.S.)

.....
(Unterschrift)

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das (Die) Zucht/Mastschwein(e) mit der Kennzeichnung

.....

des

in Kreis Land

.....

gilt (gelten) als AK-unverdächtige(s) Schwein(e).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn die genannten Schweine mit Schweinen aus nicht amtlich kontrollierten AK-unverdächtigen Schweinebeständen bzw. mit Schweinen, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach diesem Muster nicht vorliegt, in Berührung gekommen sind.

(L. S.)

.....
(Unterschrift)

AK-Impf- bzw. Blutprobenentnahmeliste

Nr. 100/10

zum Forderungsnachweis vom 15.01.2010 für Gemeinde [Name der Gemeinde]

1	2	3	4	5				6	
				Impfungen		Blutprobenentn.			
Lfd. Nr.	Tag der Impfung/Entnahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort Straße und Haus-Nr.	Ferkel i.m.	Ferkel i.n.	Sauen / Eber i.m	Ferkel / Sauen / Eber	Unterschrift des Besitzers	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
			Zusammen / Übertrag:						

1	2	3	4	5			6		
				Impfungen				Blutprobenentn.	
Lfd. Nr.	Tag der Impfung/Entnahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort Straße und Haus-Nr.	Ferkel i.m.	Ferkel i.n.	Sauen / Eber i.m	Ferkel	Sauen / Eber	Unterschrift des Besitzers
			Übertrag:						
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
			Zusammen / Übertrag:						

**Gesamtforderungsnachweis
für AK-Schutzimpfungen und Blutprobenentnahmen
zum Zwecke des AK-Feldvirusnachweises**

Eingangsstempel Vet.Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben !)

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Die auf den anliegenden Impf- und/oder Blutprobenentnahmelisten lfd. Nr. 1 - angegebenen Tiere wurden von mir geimpft bzw. es wurden Blutproben entnommen. Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Bei gleichzeitigen Impfungen und Blutprobenentnahmen im Bestand ist die Bestandsgebühr nur einmal in Rechnung zu stellen.
Die Bestandsgebühr ist je Bestand höchstens zwölfmal im Kalenderjahr in Rechnung zu stellen.

Berechnung des Überweisungsbetrages

Impfgebühr:	5 Ferkel i.m.	x 0,70 DM	=	3,50 DM
	1 Ferkel i.n.	x 1,00 DM	=	1,00 DM
	1 Sauen/Eber i.m.	x 1,20 DM	=	1,20 DM
Blutprobenentnahmen:	1 Ferkel	x 3,00 DM	=	3,00 DM
	1 Sauen/Eber	x 5,00 DM	=	5,00 DM
Bestandsgebühr:	1 Bestände	x 13,00 DM	=	13,00 DM
		Gesamtsumme	=	26,60 DM

Rechnerisch richtig

< Durch ermächtigte Bedienstete
des Vet.Amtes >

Sachlich richtig

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszkysche Krankheit**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 15. 7. 1991 – II C 2 – 2233 – 3

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 20. 7. 1987 – SMBl. NW. 7831 – wird wie
folgt geändert:

1. Präambel

Die Textstelle „21. April 1987 (BGBl. I S. 1287)“ wird er-
setzt durch „23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151)“.

2 Zu § 3:

In Nummer 1.1 erhält der Halbsatz hinter dem Komma
folgende Fassung:

„zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar
1989 (GV. NW. S. 46), – SGV. NW. 7831 – nur vom Mini-
sterium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
erteilt werden.“

Nummer 1.2 erhält nach dem ersten Satz folgende Fas-
sung:

Entsprechend den Nummern 3 und 4 der Hinweise für
den Schutz von Schweinebeständen vor Aujeszkyscher
Krankheit (AK) und für die Sanierung infizierter Be-
stände vom 20. 6. 1991 (SMBl. NW. 7831) ordnen sie bis
auf weiteres in allen schweinehaltenden Betrieben des
Bezirks die Schutzimpfung an. Auf § 4 des Ausführ-
ungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-
NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. No-
vember 1984 (GV. NW. S. 754), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), –
SGV. NW. 7831 – wird hingewiesen. Eine nach Verbes-
serung der Seuchensituation beabsichtigte Rücknahme
der Gefährdungserklärung und der Impfanordnung hat
im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft zu erfolgen.

Die Nummern 1.21 bis 1.23 werden gestrichen.

Die Nummern 1.31 bis 1.322 werden gestrichen.

Nummer 1.45 erhält hinter dem ersten Komma folgende
Fassung:

„geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I
S. 1151), hinzuweisen“.

Die Nummern 1.46 bis 1.7 werden gestrichen.

3. Zu § 4 a:

Die Nummern 3 bis 3.8 werden gestrichen.

4. Zu § 12:

Die Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

9.1 Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer
Anweisung des Amtstierarztes durchzuführen.

5. Zu § 14:

In Nummer 11.2 wird im zweiten Satz das Semikolon
durch einen Punkt ersetzt und der sich anschließende
Satz gestrichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1103.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 7. 1991 –
II B 6 – 433.3 – 4

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 1. 10. 1990 ausgestellte und bis zum
1. 10. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5377 des
Herrn M'hammed El Masoudy, Bediensteter des Verwal-
tungspersonals des Kgl. Marokkanischen Generalkonsu-
lats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird
hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1991 S. 1103.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 7. 1991 –
II B 6 – 451 – 4/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 3. 7. 1989 ausgestellte und bis zum
20. 5. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4666 von
Frau Nesrin Goral, Ehefrau des ehemaligen Generalkon-
suls des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, Herrn
Kamil Goral, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird
hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1991 S. 1103.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Vorsitzenden Richter/in/eines Vorsitzen-
den Richters am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1103.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 32 v. 22. 7. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
301	1. 7. 1991	Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	306
33	12. 7. 1991	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren	304
33	12. 7. 1991	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung	304
7841	26. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung	305
	10. 6. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Änderung im Gebiet der Städte Freudenberg und Drolshagen)	305

– MBl. NW. 1991 S. 1104.

Nr. 33 v. 26. 7. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr	Datum		Seite
20301	10. 6. 1991	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen – VAPhD Stb Stbw Stw)	308

– MBl. NW. 1991 S. 1104.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569